Abkommen von Berlin zur Durchsetzung einer internationalen Jurisdiktion

Kaiser Friedrich IV. von Preußen 29. Juni 1920



Zwischen den Parteien

Das Chinesische Reich, im Folgenden bezeichnet als "China"
Das Deutsche Kaiserreich
Kasachstan
Das Keosunische Reich

Die Deutsch-Keosunische Sonderverwaltungszone der Mönchsrepublik Ratosurya, im Folgenden bezeichnet als "Mönchsrepublik Ratosurya" Das Autonome Hochkönigreich Russland unter Deutscher Krone, im Folgenden bezeichnet als "Autonomes Hochkönigreich Russland"

Die Valkyrie Trading Corporation

Gemeinsam im Folgenden "Die Parteien", "Die Staaten", "Die Vertragsparteien", "Die Abkommensstaaten"

1. Fassung

Contents

Ver	tragliche Definitionen 4
$\S 1$	Vertragliche Gültigkeit
$\S 2$	Grundlegende Verpflichtungen der unterzeichnenden Parteien 4
Berliner Gesetze 4	
$\S 3$	Natur der Gesetze
$\S 4$	Mord 5
$\S 5$	Totschlag
$\S 6$	Diebstahl
§7	Verunglimpfung fraktioneller Insignien und Symbole 5
§8	Betrug
§9	Geldwäsche
§10	Hehlerei
§11	Schulden
§12	Betreten des Staatsgebiets
§13	Spionage
§14	Hochverrat
§15	Vertragsbruch
§16	Verstöße gegen die Abkommen
Jurisdiktion 7	
§17	Begriffliche Definitionen
§18	Verpflichtungen der Abkommensstaaten in Hinsicht auf die eigene
Ü	Verfassung
§19	Verurteilung
§20	Internationaler Strafgerichtshof
§21	Internationales Verfassungsgericht 8
§22	Vorgehen im Falle richterlicher Befangenheit
§23	Beweisführung
§24	Anwälte
§25	Anwaltszulassung
§26	Einspruchsordnung
§27	Plädoyer
§28	Prozessverlauf
§29	Ordnungspflicht
§29 §30	Gerichtliche Vorladung
§30 §31	Ordentlichkeit der Verfahrensentscheidung
§31 §32	Vertraulichkeit der Verfahren
§33	
§34	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
§35	Präzedenzfallordnung
§36	Gerichtsbarkeit der Staaten
$\S 37$	Außergerichtliche Gesetzesentscheidungen

Vertragliche Definitionen

§1 Vertragliche Gültigkeit

- (1) Die Parteien dieses Abkommens sind die unterzeichnenden Staaten.
- (2) Der nachfolgende Vertrag ist gültig, bis von allen Vertragsparteien ein Abkommen zur Aufhebung des Abkommens aufgesetzt und unterschrieben wird.
- (3) ¹Entscheidungen im Zuge dieses Abkommens müssen von der Mehrheit der Vertragsmitglieder bewilligt werden. ²Dies gilt nicht für Entscheidungen der zugrundeliegenden Gerichte.
- (4) Die vertragliche Anerkennung durch autonome Staaten erfolgt nur durch Unterschrift durch die, ihnen übergeordnete souveräne Vertragsnation.
- (5) ¹Nur rechtmäßige Nachfolger der Staaten haben das Recht, die Mitgliedschaft ihres Vorgängers im Vertrag fortzuführen, ohne zu unterzeichnen.
 ²Als rechtmäßiger Nachfolger gilt, wer von den Mitgliedern des Kaiserpakts den Bestimmungen des Kaiserpakts entsprechend als solcher anerkannt wurde.
- (6) Dies bedeutet jedoch auch die damit einhergehende vollständige Anerkennung des gesamten Inhalts.
- (7) Die Unterzeichnung des Abkommens von Berlin und die Gültigkeit der Signatur tritt erst nach Unterzeichnung des Kaiserpakts in Kraft.

§2 Grundlegende Verpflichtungen der unterzeichnenden Parteien

- (1) Die unterzeichnenden Parteien sind zur Anerkennung der internationalen Rechtsprechung und der einhergehenden Aufsetzung einer Verfassung verpflichtet, die die Inhalte dieses Abkommens ausdrücklich anerkennt.
- (2) Kann ein Staat in den ersten zwei Monaten nach Unterzeichnung nicht den Verpflichtungen nachgehen, verfallen zeitweise für diesen Staat die Gültigkeit des Kaiserpakts und des Abkommens zu Berlin, bis diese Verpflichtungen erfüllt wurden.

Berliner Gesetze

§3 Natur der Gesetze

- (1) Die nachfolgenden Gesetze, die in diesem Abschnitt definiert werden, werden auch als "Berliner Gesetze" bezeichnet.
- (2) Nur Straftaten, die gegen die Berliner Gesetze verstoßen, können Gegenstand von Prozessen vor dem Internationalen Strafgerichtshof werden.

- (3) Alle Vertragsparteien sind dazu verpflichtet, die hier aufgeführten Gesetze sinngemäß in ihre Verfassung oder anderweitige, im Staat vollständig gültige Gesetzestexte aufzunehmen.
- (4) Die Rechtsprechung erfolgt gemäß den Bestimmungen aus Abschnitt 3.
- (5) Der Versuch, die Mittäterschaft und Mitwisserschaft sind in jedem Fall strafbar.
- (6) Mangelnde oder fehlerhafte Kenntnisse von den geltenden Berliner Gesetzen rechtfertigt weder Minderung der Schuld noch Schuldfreiheit.

§4 Mord

- (1) Mord beging, wer unter Anwendung gemeingefährlicher Mittel und aus niederen Beweggründen heraus eine Person tötet.
- (2) Gesetzesgemäß verordnete Hinrichtungen werden nicht als Mord anerkannt.

§5 Totschlag

- (1) Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, begeht Totschlag.
- (2) Gesetzesgemäß verordnete Hinrichtungen werden nicht als Totschlag anerkannt.

§6 Diebstahl

Entwendet, stiehlt oder raubt man vom oder auf dem Territorium einer Vertragspartei, so muss man die Ware mitsamt ihres doppelten Warenwerts, zurückerstatten.

§7 Verunglimpfung fraktioneller Insignien und Symbole

- (1) Als Verunglimpfung fraktioneller Insignien und Symbole gilt die absichtliche Verunglimpfung oder unerlaubte Entfernung staatlicher Symbole und Insignien einer Vertragspartei.
- (2) Hierzu zählt zusätzlich das unerlaubte Tragen von offiziellen Orden und Uniformen einer Vertragspartei.

§8 Betrug

Als Betrug wird die Bereicherung von sich oder einer dritten Person unter Vorspiegelung falscher Tatsachen bezeichnet.

§9 Geldwäsche

Die Herstellung von Münzen oder Wertpapieren ohne Genehmigung der staatlichen Bank der betroffenen Vertragspartei ist strafbar.

§10 Hehlerei

- (1) Der Verkauf von Diebesware ist strafbar.
- (2) Gewerbsmäßige Hehlerei ist ein Kapitalverbrechen.

§11 Schulden

Jegliche Schulden, die man bei einer Vertragspartei oder einem Bürger der Vertragspartei hat, müssen innerhalb einer Frist von 10 Tagen¹ beglichen werden.

§12 Betreten des Staatsgebiets

- (1) Das Betreten des Staatsgebiets einer Vertragspartei darf nur auf ausdrückliche Genehmigung oder unter Nachweis einer gültigen Einreiseerlaubnis erfolgen.
- (2) Zuwiderhandlungen legitimieren einen Schießbefehl ohne Vorwarnung.

§13 Spionage

Taktische Aufklärung und Spionage auf dem Gebiet einer Vertragspartei sind strengstens untersagt.

§14 Hochverrat

- (1) Als Hochverräter gilt, wer:
 - 1. Staatsgeheimnisse ohne ausdrückliche Genehmigung verbreitet oder versucht, auf diese unerlaubt zuzugreifen.
 - 2. Eine absichtliche Schwächung des Staates herbeiführt.
 - 3. Befehle des Staatsoberhaupts oder Regierungschefs verweigert.
- (2) Es gilt nicht als Hochverrat, sich aus einer Notlage, die durch den Staat ohne nachvollziehbaren Grund herbeigeführt wurde, gegen diesen zu stellen.

§15 Vertragsbruch

- (1) Wer die festgesetzten Bestimmungen einen unterschriebenen und inkraftgetretenen Vertrags verletzt, begeht Vertragsbruch.
- (2) ¹Ein Vertrag tritt erst dann inkraft, wenn dieser von allen Parteien unterschrieben wurde. ²Dies gilt auch für vertragliche Änderungen.
- (3) ¹Verträge verlieren ihre Gültigkeit, sofern eine Passage des Vertrags gegen die nationale Verfassung, den Kaiserpakt oder das Abkommen von Berlin verstößt. ²Sofern im Vertrag explizit geregelt, fallen nur die betroffenen Passagen weg.

 $^{^{1}{\}rm Echtzeit}$

(4) Es steht Staaten frei, die Beglaubigung durch eine dritte Partei zur Gültigkeit eines Vertrags zu fordern.

§16 Verstöße gegen die Abkommen

Strafbar macht sich, wer gegen die Vertragsbestimmungen des Kaiserpakts oder des Abkommens von Berlin verstößt.

Jurisdiktion

§17 Begriffliche Definitionen

- (1) Als Klagende wird die Partei bezeichnet, die die Vorwürfe erhoben hat.
- (2) Als Beklagte wird die Partei bezeichnet, die Gegenstand der Vorwürfe ist.
- (3) Als Richterschaft wird die Partei bezeichnet, die zwischen den Parteien mit der Aufgabe, eine gerechte Einigung herbeizuführen, vermittelt.
- (4) ¹Als Richterschaftsvorsitz wird der Vorsitzende der Richterschaft bezeichnet, sofern die Richterschaft aus mehr als einer Person besteht. ²Der Richterschaftsvorsitz erteilt das Wort und ist für die Führung des Prozesses verantwortlich. Im Falle einer Stimmgleichheit ist er ermächtigt, die Entscheidung mittels einer zusätzlichen Stimme zu fällen.

§18 Verpflichtungen der Abkommensstaaten in Hinsicht auf die eigene Verfassung

- (1) ¹Jeder Abkommensstaat muss der Beklagten die uneingeschränkte Möglichkeit bieten, sich gegen Urteile und Vorwürfe zu wehren, sofern diese nicht von der letzten Instanz gefällt wurden. ²Die letzte Instanz bei Verstößen, die die Berliner Gesetze betreffen, ist der Internationale Strafgerichtshof. ³Auch muss jedem Klagenden die uneingeschränkte Möglichkeit geboten werden, Vorwürfe vor Gericht zu bringen und gegen Urteile in Berufung zu gehen.
- (2) Die Verfassung muss der Beklagten und der Klagenden die Möglichkeit bieten, gegen Urteile, die nicht gänzlich oder überhaupt nicht nachvollziehbar sind, in Berufung gehen zu können, sofern wie in Absatz 1 definiert, nicht von der höchsten Instanz gefällt.
- (3) Ebenfalls muss Bestandteil der Verfassungen sein, dass erwähnte Staaten Präzedenzfallregelungen dahingehend nicht ausnutzen können als dass sie diese als Möglichkeit nutzen, um einen Schuldspruch zu erzwingen.
- (4) Die Nutzung von Gesetzeslücken muss in den Staaten legal sein.
- (5) Weiterhin darf die Beklagte und der Klagende keiner willkürlichen Rechtsprechung ausgesetzt sein.

§19 Verurteilung

- (1) Um eine Verurteilung zu rechtfertigen, muss durch die Beklagte die Tat vorsätzlich oder im Zuge grober, beziehungsweise herkömmlicher Fahrlässigkeit, begangen worden sein.
- (2) Der Strafsatz muss sich nach der Schwere der Tat und der vergangenen Straffälligkeit des Täters richten. Hierbei darf der Strafsatz nicht die gesetzlichen Vorgaben überschreiten oder unterschreiten und auch nicht auf Grundlage der Anzahl der Verstöße aufsummiert werden.
- (3) Bei Wiederholungstaten liegt es je nach Häufigkeit und Schwere der Tat im Ermessen des zuständigen Gerichts, ob weiterhin derselbe oder ein verhärteter Strafsatz geltend gemacht werden sollte.
- (4) Die aufgeführten Strafsätze dienen lediglich zur Orientierung und sind daher nicht verpflichtend.

§20 Internationaler Strafgerichtshof

- (1) Die Rechtsprechung in Hinsicht auf die Berliner Gesetze unterliegen in höchster Instanz dem Internationalen Strafgerichtshof.
- (2) Jeder Vertragsstaat des Abkommens von Berlin stellt einen Richter.
- (3) ¹Der Präsident am Internationalen Strafgerichtshof verfügt über den Richterschaftsvorsitz. ²Diese Position dürfen ausschließlich Personen mit umfassenden Rechtskenntnissen und Kenntnissen des Kaiserpakts und des Abkommens von Berlin einnehmen.
- (4) Der Internationale Strafgerichtshof wird in einem Gebiet errichtet, das zum neutralen Gebiet zwischen allen Vertragsparteien erklärt wird.

§21 Internationales Verfassungsgericht

- (1) Der Aufgabenbereich des Internationalen Verfassungsgerichts umfasst die Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden bezüglich der Abkommen und nationaler Verfassungen der Vertragsparteien, sowie von Entscheidungen, die im Konflikt mit den Rechten stehen, die den Parteien im Abkommen von Berlin zugesichert werden.
- (2) Das Internationale Verfassungsgericht gilt ebenfalls als Instanz, die den Verfassungsgerichten der Vertragsparteien übergeordnet ist.
- (3) ¹Der Präsident am Internationalen Verfassungsgericht verfügt über den Richterschaftsvorsitz. ²Diese Position dürfen ausschließlich Personen mit umfassenden Rechtskenntnissen und Kenntnissen des Kaiserpakts und des Abkommens von Berlin einnehmen.

(4) Zur Meidung der Durchsetzung von Partikularinteressen werden zwei weitere Richter von den Vertragsstaaten monatlich neu gewählt. Es gilt hierbei das Iterationsverbot.

§22 Vorgehen im Falle richterlicher Befangenheit

- (1) Es dürfen nur die Richter am Prozess teilnehmen, die weder als Zeuge, noch als Verteidiger, Beklagte oder Klagende in diesem auftreten.
- (2) Ist ein Vertragsstaat die Klagende Partei und ist keine andere Vertragspartei als Beklagte involviert, fungiert die Richterschaft dennoch als Kläger.
- (3) Andernfalls müssen die beteiligten Parteien als Beklagte und Klagende auftreten und dürfen ihren Sitz in der Richterschaft nicht beanspruchen.
- (4) Im Falle des Internationalen Verfassungsgerichts müssen für die Zeit der Befangenheit unbefangene Richter die befangenen Richter ersetzen.
- (5) Ist der Richterschaftsvorsitz befangen, oder muss ein anderer befangener Richter ersetzt werden, so müssen die Vertragsparteien einen Stellvertreter wählen, der in dieser Zeit die Position wahrnimmt.

§23 Beweisführung

- (1) Man darf Personen in den Zeugenstand rufen.
- (2) Diese darf man unter den gegebenen Regeln befragen.
- (3) Diese Regeln lauten:
 - 1. Die Zeugen stehen unter Eid, sobald sie ihr erstes Wort im Zeugenstand erheben.
 - 2. Die Zeugen müssen daher alles wahrheitsgemäß beantworten.
 - 3. Jegliche ungenauen Aussagen der Zeugen werden nicht ins Protokoll aufgenommen (siehe hierzu §26 Absatz 5).
 - 4. Zeugen dürfen dem Prozess nur während ihrer Aussage beiwohnen. Davor und danach dürfen sie diesem erst zur Urteilsverkündung wieder beiwohnen.
- (4) Zeugen, wie auch Beweise müssen vor dem Prozess angemeldet werden.
- (5) Wenn die Beweise bei Prozessbeginn noch nicht vorliegen, muss deren Beschaffung angemeldet werden. Der Richter muss dann einen weiteren Prozess anberaumen, in dem diese Beweismittel auch geklärt werden können.
- (6) Beweise und Zeugen dürfen nicht manipuliert werden.

§24 Anwälte

Man darf einen Anwalt einstellen. Hierbei muss jedoch beachtet werden, dass kein Anrecht auf einen Pflichtverteidiger besteht.

§25 Anwaltszulassung

- (1) Einem jeden Bürger der Vertragsparteien steht auch ohne Studium eine Anwaltszulassung zu.
- (2) Bei Missbrauch oder mangelhafter, beziehungsweise fehlerhafter Wahrnehmung der Pflichten des Anwalts, kann einem die Zulassung entzogen werden.
- (3) Die Entziehung kann durch ein bestandenes, durch das Deutsche Reich anerkanntes Staatsexamen widerrufen werden. Im Falle, dass man es bereits bestanden hat, muss man es wiederholen und erneut bestehen.

§26 Einspruchsordnung

- (1) Einsprüche sind erlaubt und bilden eine Ausnahme zu §29 Absatz 1.
- (2) Sie können durch die Richterschaft abgewiesen werden.
- (3) Bei einmaliger Ablehnung eines Einspruchs darf dieser nicht auf dieselbe Aussage erneut angewandt werden.
- (4) Auf die Ankündigung eines Einspruchs muss stets die Ankündigung des Grundes folgen.
- (5) Rechtlich zulässige Gründe sind:
 - 1. Nicht aussagekräftig/unverständlich/mehrdeutig: Die Aussage oder Frage ist aufgrund seiner nicht aussagekräftigen Natur unzulässig.
 - 2. Bereits beantwortet: Die gleiche Frage wurde mehrfach gestellt, obwohl sie bereits beantwortet wurde.
 - 3. Unbewiesene Vermutung: Der Anwalt behauptet etwas, ohne sich auf vorliegende Beweise zu stützen.
 - 4. Fordert Spekulationen: Der Anwalt fordert den Zeugen auf, zu spekulieren.
 - 5. Zu viele Fragen: Der Anwalt fragt mehr als eine Frage gleichzeitig.
 - 6. Mangelnde Kenntnisse: Die Kenntnisse des Zeugens über das gefragte Thema sind unzureichend nachgewiesen.
 - 7. Ohne Priorität: Die Frage ist dem Prozess beziehungsweise der Befragung nicht dienlich.
 - 8. Gerücht: Die Antwort der Partei baut auf außergerichtlichen Aussagen auf.

- 9. Hinterfragt die Staatsautorität: Eine Partei fechtet, hinterfragt oder beleidigt die Staatsautorität beziehungsweise die Autorität des Kaisers. Wird dieser Einspruch bewilligt, wird derjenige, der die Aussage gebracht hat, hinterher wegen Verstoßes gegen §5 SDelGB vor Gericht gestellt.
- 10. Anfechtung: Der getätigte Einspruch ist nicht rechtmäßig, da dessen Gegenstand in diesem spezifischen Kontext keinen Verstoß gegen die Befragungsordnung darstellt.
- (6) Wird ein Einspruch stattgegeben, so muss der Befragende bei der Befragung mit der nächsten Frage fortfahren. Der Zeuge darf die vorherige Frage nicht beantworten oder seine Aussage wird im Fall, dass er sie bereits getätigt hat oder dennoch antwortet, gestrichen. Erhebt ein Richter diesen Einspruch, so ist dem sofort stattgegeben, sofern der Gerichtsvorsitzende dem nicht widerspricht.
- (7) Der Richterschaftsvorsitz darf den Einspruch nur ablehnen, wenn der Gegenstand des Einspruchs in keinem vermutbaren Kontext einen Verstoß gegen die Befragungsordnung darstellt.

§27 Plädoyer

- (1) Jede, zur Aussage verpflichteten Partei, hat die Pflicht, ihre Position durch ein Schlussplädoyer zu verteidigen.
- (2) Dieses Plädoyer muss den geltenden Konventionen entsprechen.
- (3) Die Schlussfolgerung des Plädoyers ist die Einlassung des Mandanten, sofern es sich um das Schlussplädoyer der Beklagten handelt, und die Strafempfehlung.
- (4) Eine Strafempfehlung darf nur durch einen Anwalt geäußert werden.

§28 Prozessverlauf

Das Abkommen von Berlin sieht den nachfolgenden Verlauf für Gerichtsverfahren vor:

- 1. Alle Parteien mit Ausnahme der Richterschaft betreten den Raum.
- 2. Die Richterschaft versammelt sich. Währenddessen muss jeder Anwesende stehen.
- 3. Der Gerichtsvorsitzende eröffnet den Prozess und die weiteren Richter setzen sich.
- 4. Die Beklagte verliest die Anklageschrift.
- 5. Der Kläger muss den Strafbestand aus seiner Sicht darlegen.
- 6. Der Beklagte hat das Wort und darf seine Darstellung des Sachverhalts darlegen.

- 7. Von nun an entscheidet der Gerichtsvorsitzende, wer das Wort erhält.
- 8. Sobald alle Beweise und Aussagen der beiden Parteien dargelegt wurden, müssen die Schlussplädoyers gemäß §27 gehalten werden.
- 9. Die Richterschaft tritt zurück und berät sich in einem separaten Gespräch. Hierbei wird über die Strafe beratschlagt und anschließend entschieden. Bei Stimmgleichheit verfügt der Gerichtsvorsitzende eine zweite Stimme.
- Die Richterschaft betritt den Saal, wobei erneut jeder stehen muss, und verkündet im Anschluss die Strafe.
- 11. Bis der letzte Richter den Saal verlassen hat müssen alle Teilnehmer stehen und dürfen den Saal nicht verlassen.

§29 Ordnungspflicht

- (1) Man darf nicht unaufgefordert sprechen.
- (2) Man muss sich für den Prozess angemessen kleiden. Dementsprechend dürfen die Anwesenden keine Kopfbedeckungen mit sich führen und müssen einen Anzug in einer angemessenen Farbe tragen.
- (3) Personen ist es nicht erlaubt, Symbole sichtbar mit sich zu führen, die die außergerichtliche Autorität oder Macht darstellen.
- (4) Richter müssen schwarze Richterroben tragen.
- (5) Im Falle des Internationalen Verfassungsgerichts müssen die Richter rote Anzüge tragen.
- (6) Verstöße gegen die Gerichtsordnung unter Inbezugnahme von §23 und §28 werden, sofern bereits eine Verwarnung erteilt wurde mit einem Bußgeld geahndet. Liegen nach Ermessen der Richterschaft zu viele Verstöße vor, können sie die schuldige Partei ungeachtet ihrer Relevanz für diesen Prozess aus dem Saal verweisen und das Verfahren anschließend in dessen Abwesenheit fortfahren.

§30 Gerichtliche Vorladung

- (1) Sofern ein Verfahren bestätigt wurde kann unter Vereinbarung mit beiden Parteien ein Gerichtstermin festgelegt werden. Dies wird als außerordentliche Vorladung angesehen.
- (2) Legt der Gerichtspräsident einen Termin fest, so muss dieses beide Parteien in einem Schreiben deutlich über das Verhandlungsdatum informieren. Hierbei handelt es sich um eine ordentliche Vorladung
- (3) Der Termin und Ort einer Verhandlung muss spätestens zwölf Stunden vor Prozessbeginn bekanntgegeben werden.

- (4) Ein Antrag auf Aufschub kann bis zu zwei Stunden vor Prozessbeginn eingereicht werden.
- (5) Wird diesem Antrag durch den Gerichtsvorsitzenden des Verfahrens stattgegeben, so wird das Verfahren vertagt.
- (6) Andernfalls, oder wenn kein Antrag besteht, müssen die Parteien erscheinen, ansonsten wird in ihrer Abwesenheit verhandelt.
- (7) Erscheint keine Partei, so wird zugunsten der Beklagten entschieden.
- (8) Jeder gemäß Absatz 6 abwesenden Partei droht eine Bußgeldstrafe.
- (9) Abwesende Richter haben kein Mitentscheidungsrecht in dem Verfahren.
- (10) Anträge auf Aufschub, die von Richtern gestellt wurden, können vom Gerichtspräsidenten abgelehnt werden, sofern es sich um einen Aufschub von über drei Tagen handelt oder der Prozess insgesamt bereits um mehr als zwei Wochen verschoben wurde.
- (11) Die Richterschaft ist fähig zu tagen, sofern mindestens drei Richter anwesend sind.
- (12) Gerichtliche Vorladungen müssen vom Gerichtspräsidenten bestätigt werden. Tut dieser dies innerhalb der nächsten drei Tage nicht, gilt sie dennoch.

§31 Ordentlichkeit der Verfahrensentscheidung

- (1) ¹Als ordentliche Verfahrensentscheidung wird eine Entscheidung eines Gerichts im Zuge eines Prozesses bezeichnet. ²Nur in ordentlichen Verfahren können rechtskräftige Urteilsentscheidungen getroffen und Strafmaßnahmen verhängt werden.
- (2) Außerordentliche Verfahren bevollmächtigen lediglich zur Vollziehung außergerichtlicher Entscheidungen.

§32 Vertraulichkeit der Verfahren

- (1) Jedes Verfahren sollte der Öffentlichkeit zugänglich sein.
- (2) Wird der Richterschaft oder Anhörenden zu Genüge dargelegt, dass ein Fall besondere Geheimhaltung verlangt, so kann ein Antrag auf Schließung und Vertagung des Prozesses gestellt werden.
- (3) Wird dem Schließungsantrag durch den Richterschaftsvorsitz stattgegeben, so muss das Verfahren für die Öffentlichkeit unzugänglich gemacht und im Zweifelsfalle die Richterschaft auf weniger Plätze reduziert werden. Der Richterschaftsvorsitz muss hierbei beibehalten werden.

§33 Anhörung

- (1) Als Anhörung wird ein prozessähnliches Verfahren bezeichnet, das sich vom herkömmlichen Prozess darin unterscheidet, dass die Klagende je nach Verfahrensbestimmung anders auftritt.
- (2) Eine Anhörung ist ein außerordentliches Verfahren.
- (3) Hierbei ist zu beachten, dass das Auftreten der Partei nach den Verfahrensbestimmungen wie folgt geregelt wird:
 - 1. Verfahrensbestimmung 1 erlaubt der Klagenden als anhörende und der Beklagten als aussagende Partei aufzutreten.
 - 2. Verfahrensbestimmung 2 erlaubt der Klagenden vor einem Gremium neutraler Richter, welches als anhörende Partei auftritt, auszusagen.

§34 Verfahrensfehler

Im Falle eines Verfahrensfehlers muss der Gerichtsprozess oder die Anhörung wiederholt werden.

§35 Präzedenzfallordnung

- (1) Entscheidet der Internationale Strafgerichtshof, dass es sich bei einem rechtlichen Ausnahmefall um eine Straftat handeln müsste, so muss dies umgehend in die Berliner Gesetze aufgenommen werden und sofern nach Ermessen der Richterschaft ein Bewusstsein des Verstoßes gegen moralische Normen durch die Beklagte und eine Tat gegen die körperliche Unversehrtheit des Menschen oder die strukturelle Integrität einer Vertragspartei vorliegen sollte, der Strafe entsprechend geurteilt werden.
- (2) Damit das beschlossene Gesetz weiter Bestand hat, erfordert es, dass diesem von einer einfachen Mehrheit der innerhalb der nächsten zwei Wochen abgegebenen Stimmen, dafür spricht.
- (3) Wird gegen das Gesetz entschieden, bleiben die Verurteilungen auf Grundlage dieses Gesetzesentwurfs dennoch gültig.

§36 Gerichtsbarkeit der Staaten

Prozesse, bei denen ein Staat die Beklagte ist, werden ausschließlich vor den internationalen Gerichtshöfen dieses Abkommens verhandelt.

§37 Außergerichtliche Gesetzesentscheidungen

(1) Die Verabschiedung von Berliner Gesetzen und anderen Erlässen außerhalb des Rahmens von §35 unterliegt der mehrheitlichen Zustimmung durch die Vertragsparteien.

- (2) Abstimmungen können nur in der für die Entscheidung über die Angelegenheit anberaumten Sitzung vorgenommen werden.
- (3) Die Sitzung und ihre Tagesordnung werden vom Präsidenten des Gerichtshofs mindestens zwei Tage vorher bekanntgegeben.
- (4) Wird ein dringender Antrag gestellt, so kann der Präsident des Gerichts die in Absatz 2 genannte Frist auf zwölf Stunden verkürzen.
- (5) Ein Antrag auf Vertagung kann bis zu zwei Stunden vor Beginn der Sitzung gestellt werden.
- (6) Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Sitzung vertreten ist.
- (7) Im Falle einer nicht gerichtlichen Beschlussfassung sind die Versammlungsmitglieder die Vertragsmitglieder sowie die Richterschaft.